

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Erweiterung der Datenübermittlungspflicht des BZSt. gegenüber den Familienkassen auf Fälle der Wohnsitzveränderung des Kindes im Inland (Satz 1).
- ▶ Einführung einer Datenabrufmöglichkeit für die Finanzämter beim BZSt. hinsichtlich der dort zu den Kindern gespeicherten Daten (Satz 2).
- ▶ Erweiterung der Datenübermittlungspflicht des BZSt. gegenüber den Familienkassen bei Neuvergabe einer Identifikationsnummer an ein Kind sowie hinsichtlich der Daten der Personen, bei denen für dieses Kind ein Kinderfreibetrag bei den elektronischen LStAbzugsmerkmalen berücksichtigt wurde.
- ▶ **Fundstelle:** Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022) v. 16.12.2022 (BGBl. I 2022, 2294; BStBl. I 2023, 7).

§ 69

Datenübermittlung an die Familienkassen

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch JStG 2022 v. 16.12.2022
(BGBl. I 2022, 2294; BStBl. I 2023, 7)

¹Erfährt das Bundeszentralamt für Steuern, dass ein Kind, für das Kindergeld gezahlt wird, verzogen ist oder von Amts wegen von der Meldebehörde abgemeldet wurde, hat es der zuständigen Familienkasse unverzüglich die in § 139b Absatz 3 Nummer 1, 3, 5, 8 und 14 der Abgabenordnung genannten Daten zum Zweck der Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezugs von Kindergeld zu übermitteln. ²Die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten für ein Kind, für das Kindergeld gezahlt wird, werden auf Anfrage auch den Finanzämtern zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Berücksichtigung der Freibeträge nach § 32 Absatz 6 zur Verfügung gestellt. ³Erteilt das Bundeszentralamt für Steuern auf Grund der Geburt eines Kindes eine neue Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung, übermittelt es der zuständigen Familienkasse zum Zweck der Prüfung des Bezugs von Kindergeld unverzüglich

1. die in § 139b Absatz 3 Nummer 1, 3, 5, 8 und 10 der Abgabenordnung genannten Daten des Kindes sowie
2. soweit vorhanden, die in § 139b Absatz 3 Nummer 1, 3, 5, 8 und 10 und Absatz 3a der Abgabenordnung genannten Daten der Personen, bei denen für dieses Kind nach § 39e Absatz 1 ein Kinderfreibetrag berücksichtigt wird.

§ 52

Anwendungsvorschriften

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch JStG 2022 v. 16.12.2022
(BGBl. I 2022, 2294; BStBl. I 2023, 7)

...

(49a) ... ¹⁵§ 69 Satz 1 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) ist erstmals am 1. Januar 2024 anzuwenden. ¹⁶§ 69 Satz 2 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2024 anzuwenden. ¹⁷§ 69 Satz 3 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) ist erstmals anzuwenden für Kinder, deren Geburt nach dem 31. Dezember 2023 erfolgt.

...

Autor: Rainer *Wendl*, Richter am BFH, München
Mitherausgeber: Michael *Wendt*, Rechtsanwalt/Steuerberater,
Vors. Richter am BFH aD, Köln

Kompaktübersicht

J 23-1 Inhalt der Änderungen:

- ▶ **Satz 1:** Die Wörter „ins Ausland“ werden gestrichen, wodurch auch Wohnsitzwechsel des Kindes im Inland in den Anwendungsbereich der Datenübermittlungspflicht des BZSt. gegenüber den Familienkassen einbezogen werden.
- ▶ **Satz 2:** Der neu eingefügte Satz 2 eröffnet für die FÄ die Möglichkeit, beim BZSt. Daten abzurufen, die dort für ein Kind, für das Kindergeld gezahlt wird, gespeichert sind.
- ▶ **Satz 3:** Nach dem neu eingefügten Satz 3 hat das BZSt. die Familienkasse sowohl über die Neuvergabe einer Identifikationsnummer an ein Kind zu informieren als auch Daten der Personen zu übermitteln, für die bei den elektronischen LStAbzugsmerkmalen ein Kinderfreibetrag für dieses Kind berücksichtigt wurde.

J 23-2 Rechtsentwicklung:

- ▶ **Zur Gesetzesentwicklung bis 2017** s. § 69 Anm. 2.
- ▶ **JStG 2022 v. 16.12.2022** (BGBl. I 2022, 2294; BStBl. I 2023, 7): In Satz 1 Erweiterung der Datenübermittlungspflicht des BZSt. gegenüber den Familienkassen auf Fälle der Wohnsitzveränderung des Kindes im Inland.

Einfügung des Satzes 2 zur Einf. einer Datenabrufmöglichkeit für die FÄ beim BZSt. hinsichtlich der dort zu den Kindern gespeicherten Daten. Einfügung des Satzes 3 zur Erweiterung der Datenübermittlungspflicht des BZSt. gegenüber den Familienkassen bezüglich der an Kinder neu vergebenen Identifikationsnummer und der Daten der Personen, bei denen für dieses Kind ein Kinderfreibetrag bei den elektronischen LStAbzugsmerkmalen berücksichtigt wurde.

Zeitlicher Anwendungsbereich: Die durch Art. 4 Nr. 17 JStG 2022 v. 16.12.2022 bewirkten Änderungen traten gem. Art. 43 Abs. 6 JStG 2022 v. 16.12.2022 am 1.1.2023 in Kraft. Gemäß der durch Art. 4 Nr. 16 Buchst. f JStG 2022 erfolgten Anfügung der Sätze 15 bis 17 in § 52 Abs. 49a ist Satz 1 erstmals am 1.1.2024, Satz 2 erstmals für den VZ 2024 und Satz 3 erstmals anzuwenden für Kinder, deren Geburt nach dem 31.12.2023 erfolgt. J 23-3

Grund und Bedeutung der Änderungen:

J 23-4

► **Grund der Änderungen:**

- ▷ **Datenübermittlung bei Wohnsitzveränderung im Inland (Satz 1):** Die bisherige Regelung griff nur ein bei Wohnsitzverlagerungen des Kindes vom Inland ins Ausland. Sie sollte eine unberechtigte Inanspruchnahme von Kindergeld verhindern und den Familienkassen auch dann eine schnelle Reaktionsmöglichkeit eröffnen, wenn der Kindergeldberechtigte – entgegen seiner Mitwirkungspflicht (§ 68) – von sich aus die Veränderung in den anspruchsrelevanten Verhältnissen nicht mitteilte. Nach Einschätzung des Gesetzgebers hatte sich das bisherige System bewährt, sodass eine Erweiterung der Regelung auf Wohnsitzveränderungen im Inland gerechtfertigt erschien (BTDrucks. 20/3879, 98).
- ▷ **Eröffnung der Möglichkeit des Datenabrufs beim BZSt. für die Finanzämter (Satz 2):** Das BZSt. speichert gem. § 139b Abs. 3 AO zu natürlichen Personen – also auch zu den den Kindergeldanspruch begründenden Kindern – verschiedene Daten (ua. stl. Identifikationsnummer und zuständige Finanzbehörde). Auf diese Daten sollen nun auch die FÄ zugreifen dürfen, um überprüfen zu können, ob und für welchen Zeitraum für das Kind Kindergeld festgesetzt wurde. Die gewonnenen Informationen sollen den FÄ insbes. bei der Prüfung helfen, ob den Eltern für das Kind die kindbedingten Freibeträge nach § 32 Abs. 6 zu gewähren sind. Rückfragen beim Stpfl. sollen dadurch vermieden werden (BTDrucks. 20/3879, 98).
- ▷ **Erweiterung der Datenübermittlungspflicht des BZSt. gegenüber den Familienkassen (Satz 3):** Künftig soll das BZSt. bei Geburt eines Kindes den Familienkassen nicht nur die Identifikationsnummer und weitere Daten des Kindes, sondern auch Daten der Personen mitteilen, für die für dieses Kind ein Kinderfreibetrag bei den elektronischen LStAb-

zugsmerkmalen eingetragen wurde. Ziel ist die Vereinfachung der Prüfung von Kindergeldanträgen und die Möglichkeit, vorausgefüllte Kindergeldanträge als Serviceleistung anbieten zu können (BTDrucks. 20/3879, 98).

► **Bedeutung der Änderung:**

- ▷ **Datenübermittlung bei Wohnsitzveränderung im Inland (Satz 1):** Bereits bisher kam der Wohnsitzverlagerung des Kindes ins Ausland nur eingeschränkte Bedeutung für die Frage zu, ob ein Kindergeldanspruch besteht, denn der Kindergeldanspruch besteht nach § 63 Abs. 1 Satz 6 sowohl bei Wohnsitz/gewöhnlichem Aufenthalt im Inland als auch in EU-/EWR-Mitgliedstaaten. Den Kindergeldanspruch an sich beeinflusste somit nur ein Wegzug des Kindes in einen Nicht-EU-/EWR-Mitgliedstaat. Der Wegzug in einen Mitgliedstaat der EU oder des EWR konnte allerdings aufgrund konkurrierender Ansprüche im Ausland die Anspruchshöhe und aufgrund daneben veränderter Haushaltsaufnahme oder Unterhaltssituation die Person des Kindergeldberechtigten beeinflussen. In allen Fällen des Wegzugs ins Ausland stellt sich zudem die Frage nach der örtlich zuständigen Familienkasse. Der Umzug im Inland berührt dagegen nur die örtliche Zuständigkeit der Familienkasse und die Frage des nach § 64 vorrangig Kindergeldberechtigten. Zwar ist der Kindergeldberechtigte nach § 68 Abs. 1 selbst verpflichtet, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich der zuständigen Familienkasse mitzuteilen. In der Praxis geschieht dies jedoch häufig aus Unkenntnis oder Angst vor dem Verlust des Kindergeldanspruchs nicht. Zieht dann das Kind zB vom Haushalt der Mutter in den Haushalt des Vaters und beantragt der Vater seinerseits als nach § 64 Abs. 1 vorrangig berechtigter Elternteil Kindergeld, besteht die Gefahr einer Doppelzahlung an Vater und Mutter. Da die Meldebehörden dem BZSt. nach § 139b Abs. 8 AO ua. Änderungen bei der gegenwärtigen Anschrift des Kindes sowie den Tag des Ein- und Auszugs mitzuteilen haben, kann das BZSt. die Familienkassen über Wohnsitzveränderungen informieren. Fraglich ist, warum die Verweisung in § 69 Satz 1 zwar § 139b Abs. 3 Nr. 14 AO (Tag des Ein- und Auszugs), aber nicht § 139b Abs. 3 Nr. 10 AO (gegenwärtige oder letzte bekannte Anschrift) einbezieht. Beim Wegzug ins Ausland ist dies nachvollziehbar, da die ausländ. Meldebehörden nicht in das deutsche Meldewesen einbezogen sind. Beim Umzug im Inland wäre für die Familienkassen, denen gerade die Wohnsitzverlagerung zur Kenntnis gebracht werden soll, auch die neue Wohnanschrift von Bedeutung, um sich ggf. mit einer neu zuständig gewordenen Familienkasse in Verbindung setzen zu können. Bei Geburt eines Kindes bezieht der neue Satz 3 § 139b Abs. 3 Nr. 10 AO dagegen mit ein, was

darauf hindeuten könnte, dass nicht der Datenschutz, sondern ein Redaktionsversehen die Ursache bildete.

- ▷ **Eröffnung der Möglichkeit des Datenabrufs beim BZSt. für die Finanzämter (Satz 2):** Beim BZSt. werden für jedes Kind nach § 139b Abs. 3 Nr. 11 AO auch die zuständigen Finanzbehörden, dh. neben dem zuständigen FA auch die zuständige Familienkasse gespeichert. Mit der Eröffnung der Möglichkeit eines Datenabrufs für die FÄ kann das FA, welches einen Kinderfreibetrag für das Kind festsetzen soll, die für das Kind bzw. dessen Elternteil zuständige Familienkasse in Erfahrung bringen und durch Nachfrage bei dieser Familienkasse ermitteln, ob und für welchen Zeitraum für dieses Kind Kindergeld festgesetzt wurde. Diese Information soll den FÄ bei der Prüfung der Frage helfen, ob die kindbedingten Freibeträge nach § 32 Abs. 6 zu gewähren sind. Dies ändert allerdings nichts daran, dass die Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der kindbedingten Freibeträge vorliegen, von den FÄ in eigener Zuständigkeit zu erfolgen hat und keine Bindung an die Beurteilung der weitgehend gleichlaufenden Kindergeldvoraussetzungen durch die Familienkassen besteht. Auch bei der Günstigerprüfung nach § 31 Satz 4 besteht hinsichtlich des einzubeziehenden Kindergeldanspruchs keine Bindung an die Festsetzung oder Ablehnung von Kindergeld durch die Familienkasse (BFH v. 20.12.2012 – III R 29/12, BFH/NV 2013, 723). Vielmehr hat das FA insoweit den Kindergeldanspruch selbst zu prüfen. Lediglich soweit durch Bescheid der Familienkasse ein Anspruch auf Kindergeld festgesetzt, aber wegen § 70 Abs. 1 Satz 2 nicht ausgezahlt wurde, besteht eine Bindung an die mangelnde Auszahlung (§ 31 Satz 5).

Über die Erforderlichkeit des Datenabrufs sollen die FÄ in jedem Einzelfall entscheiden. Nicht erforderlich ist ein Datenabruf nach der Begr. des Gesetzentwurfs (BTDrucks. 20/3879, 98), wenn bei der Vergleichsrechnung nach § 31 Satz 4 das Kindergeld günstiger ist als die Freibeträge und sich aufgrund der Anlage Kind zur EStErklärung auch keine anderen stl. Auswirkungen (zB beim SolZ oder beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende) ergeben.

- ▷ **Erweiterung der Datenübermittlungspflicht des BZSt. gegenüber den Familienkassen (Satz 3):** Bei der Geburt eines Kindes sollen die Familienkassen künftig über die an dieses Kind vergebene Identifikationsnummer (§ 139b Abs. 3 Nr. 1 AO) sowie über Familienname, Vornamen, Tag und Ort der Geburt und gegenwärtige oder letzte bekannte Anschrift (§ 139b Abs. 3 Nr. 3, 5, 8, 10 AO) informiert werden. Hinsichtlich der Personen (insbes. Elternteile), für die ein Kinderfreibetrag bei den elektronischen LStAbzugsmerkmalen berücksichtigt wurde, erhalten die Familienkassen neben den vorgenannten Daten auch noch die IBAN und bei ausländ. Kreditinstituten auch die BIC (§ 139b Abs. 3a AO). Anhand dieser Daten soll die zuständige Familienkasse

eingehende Kindergeldanträge erleichtert überprüfen können oder ggf. von sich aus vorausgefüllte Kindergeldanträge dem Kindergeldberechtigten zur Verfügung stellen.